

Förderverein  
Urbanstr. 110

Silcher Grundschule Esslingen e. V.  
73728 Esslingen

## Satzung

Stand März 2008

### §1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein Silcher Grundschule e.V.“ und hat seinen Sitz in Esslingen a. N. Der Verein soll in das Register des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen werden.

### §2 Zweck

Der Förderverein Silcher Grundschule Esslingen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Belange der gesamten Schülerschaft und Elternschaft der Silcher Grundschule. Besonders wird die Beschaffung von Material und Einrichtungsgegenständen zur Bildungsförderung angestrebt.

### § 3 Verwendung des Vereinsvermögens

Sämtliche Beiträge, Spenden, Erträge oder etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

Den Mitgliedern geht ein Jahresbericht über die Verwendung der Vereinsgelder zu.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, Auflösung, bzw. Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung oder Rückvergütung von Einlagen und Spenden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch irgendwelche Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

Der Eintritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Ein Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich (spätestens 6 Wochen vor Jahresende) an den Vorstand erklärt werden.

Bei Schädigung des Ansehens des Vereines kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre im Rückstand ist.

### §5 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

### §6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

der/dem 1. Vorsitzenden,  
der/dem 2. Vorsitzenden,  
der/dem Kassierer/in.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten,

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 250,00 EUR bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirats.

Der Vorstand ist bei zwei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

## **§7 Beirat**

Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Er berät den Vorstand über Förderungsmaßnahmen.

Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, unter denen kraft Amtes der/die Vorsitzende des Elternbeirates und der/die Rektor/in sein muss, sofern er/sie nicht dem Vorstand angehört.

Weiter muss die Lehrerkonferenz eine/n Vertreter/in in den Beirat entsenden.

Der Beirat wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der Beirat muss zur Beschlussfähigkeit mit mindestens 4 Personen anwesend sein.

Der Beirat bestimmt eine/einen Protokollführer/in aus seinen Reihen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Jahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung haben zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzuliegen. Sofern solche Tagesordnungspunkte nicht mehr in der Einladung genannt werden konnten, entscheidet über ihre Behandlung die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Bericht des Vorstandes entgegen; außerdem führt sie durch:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Entlastung des Beirates
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösungen des Vereins.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder eine solche verlangt. Anträge zur Tagesordnung haben mindestens 7 Tage vor dem Termin dem Vorstand vorzuliegen.

## **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse / Mehrheiten**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszweckes.

Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§10 Auflösung und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden und wenn auf deren Tagesordnung zum Zeitpunkt der Einladung die Auflösung vorgesehen war.

Die Versammlung ist in diesem Fall nur bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder beschlussfähig.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder mit der aus § 5 folgenden Vertretungsberechtigung die Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein evtl. Vermögen des Vereins der Stadt Esslingen zu, die es einem gemeinnützigem Zweck zur Verwendung für die Silcher Grundschule zuzuführen hat.